



BN Kreisgruppe Starnberg, Wartaweil 77, 82211 Herrsching

An die
Gemeinde Wörthsee
82237 Wörthsee

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: BN-KG/gns_wörthsee-BPlan-81-E-Zentrale -02.2023

Wartaweil, den 10.02.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 81 „Sondergebiet Energiezentrale und PoP-Gebäudesüdlich der Straße zum Kuckucksheim“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

9. Flächennutzungsplanänderung (ohne weitere Angaben im Anschreiben)

Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Muggenthal,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

der BUND Naturschutz (BN), vertreten durch die Kreisgruppe Starnberg, bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.81 hat der BN seit Anbeginn verfolgt und im Rahmen der „Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange“ im letzten Jahr am 07.06.2022 seine Stellungnahme abgegeben.

Wir verweisen gleich zu Beginn unserer neuen Stellungnahme darauf, dass der Verlust von Wald, von Lebensraum und v. a. von Biodiversität mit dem geringen „Gewinn“ an CO₂-Einsparung bei einer Holzhackschnitzel-Anlage nicht zu rechtfertigen ist, auch weil nur ein kleiner Bereich des Ortsteils Steinebach mit Fernwärme versorgen soll. Schon in den Schlussbemerkungen der Stellungnahme vom 07.06.2022 haben wir geschrieben: „Es ist nicht nachgewiesen, dass die Bereitstellung von Hackschnitzeln aus den Wörthseer Wäldern (ca. 650 ha) langfristig gesichert werden kann. Die zu erwartende Klimaveränderung mit höheren Temperaturen, weniger Regenwasser, mehr Stürmen wird unsere jetzt schon sehr ausgelichteten Wälder zusätzlich schädigen. Ob die vielen noch vorhandenen kleinen Nachpflanzungen den bisherigen Waldzuwachs noch erreichen, ist fraglich.“ Das gilt bis heute so.

Wenn nun trotzdem diese Energieform beschrieben wird als

- langfristig finanziell tragfähig,
- umwelt - und klimaverträglich,
- für Verbraucher günstig und regenerativ,

Kreisgruppe Starnberg

Wartaweil 77
82211 Herrsching

Tel. 08152 3990025

starnberg@bund-naturschutz.de

Vorsitzender:

Günter Schorn

Besuchen Sie auch unsere

Homepage:

www.starnberg.

bund-naturschutz.de

Aktuelle Kurzmitteilungen:

twitter.com/bnstarnberg

Steuernummer: 117/107/30573

Spendenkonto:

BIC: BYLADEM1KMS

IBAN: DE47702501500430053165

ist das aus heutiger Sicht der Dinge nicht mehr haltbar – es sei denn, das Hackschnitzelheizwerk wird ausschließlich mit Restholz betrieben. Dafür fehlt aber der Nachweis, dass dies ausreichend zur Verfügung steht – auch wenn dies im Umweltbericht auf S.17 behauptet wird. Denn als Restholz kann nur gelten, was bei der Holzverarbeitung im Sägewerk abfällt oder nach einer langen Kaskadennutzung als letztmögliche Verwertungsstufe anfällt. Es ist zu befürchten, dass der Betrieb bei Lieferproblemen mit Frischholz sichergestellt wird. Ein kleiner Anteil von max. 10% von Frischholz wäre noch tolerierbar. Mit Frischholz ist die Klimaneutralität und die Umweltverträglichkeit in Frage gestellt:

- Von den 17.200 ha Wald im Landkreis STA sind 3.270 ha von Waldbesitzern mit Flächen unter 5 ha. Deren Holz ist i.d.R. nicht marktgängig, d.h. die müsste man abziehen.
- In der Gemeinde Wörthsee fallen von 442 ha insgesamt knapp 150 ha in die o.g. Kategorie (< 5 ha). Damit würde etwa 1/3 kein Holz liefern.
- Es gibt zusätzliche Restriktionen in Schutzgebieten wie FFH-Gebieten; dies müsste separat geprüft werden.
- Eine Umfrage der Waldbesitzervereinigung im Landkreis WM ergab, dass nur 26 % der Waldbesitzer zu einem kontinuierlichen Liefervertrag bereit sind.
- Der Holzverbrauch weiterer Anlagen in einem realistischen Einzugsbereich muss von der verfügbaren Menge noch abgezogen werden.

Übernutzte Wälder werden zu CO₂-Quellen und haben den Verlust der Waldfunktionen zur Folge – siehe dazu die Bemerkungen zum Schutzgut „Vegetation“ von Burkhard Quinger auf der folgenden Seite und im Anhang die Stellungnahme von Dr. Thomas Grünwald, TU Dresden, Institut für Hydrologie und Meteorologie, Lehrstuhl Meteorologie. Auch die Entnahme von Kronen, Ästen und Zweigen als Brennmaterial sind für den Nährstoffhaushalt der Wälder verheerend; sie dürfen nicht verwendet werden.

Die geplante Waldbestandsentnahme soll neu 440 m² (S. 4 des BPlans / Textliche Festsetzungen: 340 m² plus max. Überschreitung für Zufahrten 100 m²) betragen. Allerdings werden dabei Flächen vergessen:

- der „Altbestand“ des Salz-Silos mit ca. 22 m² (Oder liegt das auf dem neu beplanten Gelände? Aussagen dazu fehlen.)
- das PoP-Gebäude zur Glasfaserversorgung mit ca. 20 m² auf einer Fläche von gesamt über 100 m²
- die Aufstell- und sonstigen Baustellenflächen, mit noch unbestimmter Größe.

Wenn man allerdings die angegeben Außenmasse des beplanten Geländes (=Geltungsbereich) zugrunde legt, erhält man eine Flächen von über 580 m². Wie man auf einen Wert von 440 m² kommt, erschließt sich uns nicht.

Wir ziehen folgendes Fazit: Wenn neben kleinen Flächen, die schon ohne Ausgleich aus dem Waldgebiet (im Flächennutzungsplan immer noch Wald!) genommen wurden, ein weiteres, deutlich größeres Projekt geplant wird, müssen die „alten“ Projekte endlich mit berücksichtigt werden.

In den Unterlagen zum vorliegenden Bebauungsplan wird mehrmals erwähnt, dass das Gelände 1964 beim Bau der Kirche zum Hl. Grab mit dessen Aushub aufgeschüttet wurde. Diese Aussage kann nicht stehen bleiben, v. a. weil sie zu einer abwertenden Beurteilung des Waldes führt. Auf Luftbilddaufnahmen, die wir beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung erworben haben, existiert dort sowohl im November 1963 als auch im August 1972 und November 1973 dichter Wald. Deshalb kann nicht von einem jungen bis mittelalten Buchenbestand ausgegangen. Das Alter der Buchen liegt mindestens bei 70 – 80 Jahren. Die Zeit vom Kirchenbau 1964 bis

heute beträgt 58 Jahre. In dieser Zeit wäre ein Wald per Samenanflug, ohne Anpflanzung auf vermeintlich aufgeschüttetem Kies, bis zum jetzt angegebenen „mittleren“ Alter nicht gewachsen.

Fachthemen

In der „Artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse“ vom 14.11.2022 wird die Vermeidung und der Ausschluss von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG behandelt. Diese Analyse lässt außer Acht, dass eine gute Datengrundlage vorliegen muss. Mit Übersichtsbegehungen im Winter und Frühjahr 2022 kann eine Fachkraft für Fledermäuse bzw. Vögel (das letztere ist ein sehr weites Fachgebiet, das u. M. nach sich nicht auf alle zu betrachtenden Arten beziehen kann) äußerstenfalls Baumhöhlen entdecken. Aber wenn eine „Faunistische Bestandsaufnahme“ von 2016 als einzige Datengrundlage verwendet wird, fußt diese Analyse bestenfalls auf einer überholten Datengrundlage. Die „Bestandsaufnahme“ hat sich außerdem mit gänzlich anderen Gebieten beschäftigt, nämlich wie im eigentlichen Anlaß der Arbeit steht: „Geplante Ausweisung von Baugebieten östl. des Friedhofs Buchteil – Gemeinde Wörthsee“. Das im vorliegenden BPlan behandelte Gebiet befindet sich im äußersten Nordwestzipfel der damaligen Untersuchungsgebiete. Die damaligen Funde von Zwergfledermaus und Großem Abendsegler im Areal der geplanten Heizzentrale (Aufnahmestandort 1C) hätten mindestens eine Untersuchung mit den immerhin vorhandenen Batcordern erfordert. Da dies unterblieben ist und wegen der langen Zeit seit der Untersuchung ist die „Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse“ nicht sehr aussagekräftig und daher von äußerst geringem Wert.

Es erscheint uns wenig sinnvoll, im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen am Gebäude der Heizzentrale Nistmöglichkeiten vorzusehen. Mit einer lichten Weite von 2 cm zwischen Gebäudewand und Verkleidung würden höchstens Fledermäuse etwas anfangen können, bei Vögeln ist dies eher unwahrscheinlich. Doch warum sollte eine Fledermaus oder ein Vogel an der Wand einer Heizzentrale mit ihrer Wärme- und v. a. Schallentwicklung nisten? Das ist nett gemeint aber nicht zweckmäßig.

Zum Thema unzureichender Nistmöglichkeiten passen die Schallberechnungen der Kamine, wenn der Schalldruckpegeldurchmesser mit kugelförmiger Ausbreitung 1 m vom Kaminauslass entfernt 85dB bis 95dB ausweist. Wenn die Schalldämpfer mit 28dB wirken sollen, verbleibt immer noch eine massive Schallbeeinträchtigung von bis zu 67db. Der Luftaustauscher am Gebäude, Richtung Kuckuckstraße, befindet sich in 6 m Höhe über dem Boden und strahlt 93 dB aus, ein Lärmfilter soll 20dB mindern – verbleiben also 73db. Es fehlt in den Unterlagen jegliche Angabe von Auswirkungen auf Tiere wie Vögel, Rehe, Insekten und v. a. die streng geschützten Fledermäuse.

Im Umweltbericht steht auf den Seiten 11 und 12: *„Obwohl hier aktuelle Urteile zur genauen Interpretation dieser Legalausnahme noch ausstehen, ist davon auszugehen, dass für diese Beurteilung ein besonders guter Kenntnisstand bezüglich des Zustandes der lokalen Population notwendig ist und dieser in der Regel durch „worst-case“ Betrachtungen nicht gegeben sein dürfte.“* Da es hier aber doch eine Form von worst-case Betrachtung ist, gibt es derzeit keinen genauen Kenntnisstand zur lokalen Population und kann somit als nicht ausreichend betrachtet werden.

Auf Seite 13 steht: *„Da sich innerhalb des Eingriffsbereichs keine potenziell als Lebensstätten geeigneten Strukturen im noch jungen Baumbestand finden, kann ein unmittelbarer Verlust im Zuge des Vorhabens ausgeschlossen werden.“*

Da es hier nicht untersucht wurde, ob es außerhalb aber nahe des Eingriffes noch Quartiere oder Wochenstuben gibt, kann durch Licht im Eingriffsbereich nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer starken Beeinträchtigung dieser

Lebensstätten kommt. Fledermäuse werden durch Licht in der Nacht, über 2-3 Lux, gehindert aus ihren Quartieren auszufliegen und verhungern mögliche weise.

Immissionen

Zwei Kamine mit 26 m Höhe müssen die Abgase der Restholzverbrennung (feucht) ableiten. Nach Angabe werden 1.700 m³ Abgase pro Stunde 24 Stunden lang abgeleitet. Feinstaubfilter sollen den Staub weitgehend entnehmen. Die Luftbelastungen mit CO₂, Methan, Stickstoff werden ganzjährig an den Restwald, eine günstige Durchlüftung vorausgesetzt, abgegeben. Der Wald kann nur während der Belaubungsphase (und nicht bei Hitze – Wasserverlust) CO₂ und Luftschadstoffe verarbeiten. Wie werden die umliegenden Waldgebiete und darüber hinaus die Anwohner allerdings bei der nicht selten vorkommenden Inversions-Wetterlage beeinträchtigt? Dazu fehlen ebenfalls konkrete Angaben.

Bemerkungen zum Schutzgut Vegetation (von Dipl.-Biol. Burkhard Quinger)

Zum Schutzgut Vegetation ist folgendes zu den Ausführungen des Büros „Terrabiota“ anzumerken (siehe Seite 17 f).

1) Vegetationskundliche Zuordnung und Charakterisierung

Das für das Vorhaben benötigte Flurstück enthält einen Waldbestand mittleren Alters, worauf mittlere Baumhöhen von 18 bis zu ca. 25 Meter Höhe und Stammdurchmesser von ca. 12 bis 30 cm in Brusthöhe hinweisen. „Terrabiota“ (siehe Seite 18) stuft den Wald als 50- bis 60-jährig ein, attestiert ihm jedoch nur ein „junges bis mittleres Alter“ und eine „mittlere“ Wertigkeit. Nach der den Ausführungen der BayKompV (2014: 72 u. 74-76) zu Buchenwäldern können derartige Wälder nur als „jung“ eingestuft werden, wenn sie im Altersbereich von ≤ 25 Jahre liegen. Es handelt sich im Vorhabensgebiet mithin um „Buchenwälder mittleren Alters“, woraus sich nach der BayKompV ein „hoher“ Wert ergibt.

Es handelt sich, wie auch von „Terrabiota“ so dargestellt, um einen in der Baumschicht fast ausschließlich von der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) gebildeten Wald, der annähernd das gesamte Vorhabensgebiet bestockt. Dieser Buchenwald ist auf etwa 90% der Fläche nach der BayKompV (2014: 75) als „**Buchenwald basenreicher Standorte, mittlere Ausprägung (LRT)**“ anzusprechen. Dieser Buchenwaldtyp trägt nach der BayKompV die Codierung „**L242-9130**“. Aus dieser Codierung geht hervor, dass dieser Waldtyp dem Lebensraumtyp „Waldmeister Buchenwälder (= LRT 9130) nach Anhang I der FFH-Richtlinie zuzuordnen ist. Es handelt sich im vorliegenden Fall um die für kalkreiche Standorte bezeichnende, bundesweit vergleichsweise seltene Subtyp-Ausprägung „Waldgersten-Buchenwald“ dieses Lebensraumtyps. In den Ausführungen von „Terrabiota“ bleibt unerwähnt, dass es sich hierbei um einen Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie in einem geschätzt bereits mittleren LRT-Erhaltungszustand handelt. In der von „Terrabiota“ angegebenen Codierung „L241 – L242“ wird die LRT-Eigenschaft weggelassen und damit unterschlagen.

Die Wertpunktzahl dieses Waldtyps im mittleren Alter ist nach der BayKompV (2014: 77) mit „**12 = hoch**“ anzusetzen und nicht, wie von „Terrabiota“ vorgenommen, lediglich mit „mittel“ einzustufen. Für die Bemessung des gegebenenfalls vorzunehmenden Ausgleichsvolumens ist dies von erheblicher Relevanz und verlangt schon alleine deshalb eine diesem Umstand Rechnung tragende Umarbeitung der von „Terrabiota“ vorgeschlagenen Ausgleichsregelung.

„Terrabiota“ bezeichnet den Buchenwald im Vorhabensgebiet als „gerade noch wiederherstellbar“ (siehe S. 18). Nach der vom Bundesamt f. Naturschutz herausgegebenen „Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands“ sind

Buchenwälder frischer, basenreicher Standorte jedoch lediglich „bedingt bis kaum wiederherstellbar“. Dies bedeutet im Klartext: In gleichartiger und gleichwertiger Form ist eine Wiederherstellung dieses Waldtyps in planbaren Zeiträumen von ca. 30 Jahren allenfalls unvollständig oder gar nicht möglich. Der Ersatz dieses Buchenwaldes durch eine „Mischwald-Aufforstung“ stellt keine Wiederherstellung des gerodeten Buchenwaldes dar. Der naturnahe, der potenziellen natürlichen Vegetation im Sinne von Tüxen (1956) entsprechende frische Kalk-Buchenwald würde durch geringwertige, naturferne, forstlich völlig überprägte Gehölzbestände ersetzt.

Im Böschungsbereich zur Kuckuckstraße hin ist in der Bodenvegetation in reichlicher Menge die Finger-Segge (*Carex digitata*) mit Deckung bis zu 10% des Bodens zu beobachten. In einzelnen Exemplaren kommt dort das nach der Bundesartenschutz-Verordnung „streng geschützte“, zur Familie der Orchideen gehörende Weiße Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*) (Eigenbeobachtung im Juni 2021) vor. Zu einem günstigeren Zeitpunkt der Vegetationserhebung für eine Stellungnahme des BN als zeitiger Februar (bedingt durch die Auslegung des Bebauungsplans im Januar) ließen sich eventuell weitere diagnostisch wertvolle Gefäßpflanzenarten auffinden. Bis zu 10% des Waldbestands im Vorhabensgebiet (nördlicher Randbereich) sind deshalb aufgrund der Bodenvegetation womöglich als „Seggen-Kalkbuchwald (*Carici-Fagetum*)“ anzusprechen, der in der BayKompV (2014: 72) als „Wärmeliebender Kalkbuchwald, mittlere Ausprägung“ mit dem Code „L132-9150“ anzusprechen ist. Die Wertpunktzahl dieses Waldtyps im mittleren Alter wäre nach der BayKompV (2014: 77) mit „**13 = hoch**“ anzusetzen.

Nur zu einem phänologisch günstigen Zeitpunkt (frühestens ab Mitte Mai bis Ende Juni) kann der Frage nach gegangen werden

- ob diesem Buchenwald-Abschnitt nach BayLfU (2022: Tafel 6) bereits Rechtsschutz nach §30 BayNatSchG zuzumessen ist
- oder ob dieser Waldabschnitt ebenfalls dem oben schon näher besprochenen „Buchenwald basenreicher Standorte, mittlere Ausprägung (LRT)“ mit dem Code „L242-9130“ zuzuordnen ist. Dies würde geschehen, wenn die Artenausstattung für die Zuordnung zum trockenen Kalk-Buchenwald nicht ausreicht.

Eine Beantwortung dieser Fragestellung war in dem Zeitraum, in welchem der BN Stellung nehmen sollte (10. Januar bis 10. Februar) nicht möglich. Diese Fragestellung bedarf jedoch einer näheren Abklärung, die frühestens ab Mitte Mai bis Ende Juni erfolgen kann.

2) Bedeutung des Buchenwald-Bestands als CO₂-Senke

Der skizzierte Buchenwald befindet sich im mittleren Alter und damit schon in seiner optimalen Wachstumsphase. In dieser Phase erfolgen über einige Jahrzehnte hinweg der maximale mittlere Holzzuwachs infolge des kombinierten Höhen- und Dickenwachstums und damit eine maximale CO₂-Fixierung, die in der später folgenden Alters- und Zerfallsphase wieder abnimmt.

In der Jugendphase fällt der Holzzuwachs und damit die CO₂-Fixierung wegen der noch bestehenden Kleinheit der Bäume deutlich geringer aus. Ersatz-Neubildungen auch mit dem Zielsetzung der Entstehung eines Waldmeister-Buchenwaldes können bei gleicher Fläche bei geeigneter Standortwahl erst nach etwa 30 bis 50 Jahren potenziell dieselbe Holzmenge neubilden und damit ähnliche Mengen an CO₂ binden wie es der zur Debatte stehende Bestand es in seiner optimalen Wachstumsphase derzeit zu leisten vermag.

3) Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf den Buchenwald

Es ist zu erwarten, dass Rodungen für die unmittelbare Bebauung und Versiegelung zu einer nicht wiederherstellbaren Auflösung des spezifischen Waldinnenklimas (Bestandsklima) der näheren Umgebung führen werden. Auch die verbleibenden angrenzenden Buchenbestände würden damit in ihren Waldfunktionen entwertet. Dass derzeit das für Buchenwälder typische Bestandsklima in dem zur Debatte stehenden Waldbestand herrscht, kann durch das Vorkommen typischer Buchenwald-Arten in der Bodenvegetation als belegt gelten.

Mit der Realisierung des Bauvorhabens würde zumindest für einen Teil der verbleibenden Buchen im Kontaktbereich des Eingriffs durch die Freistellung die künftige Lebenserwartung erheblich reduziert. Die Bedeutung dieses Waldes als derzeitiger CO₂-Fixierer würde reduziert werden. Dies ist umso schmerzlicher, als es sich weit überwiegend um Buchen-Bestände auf frischen, mineralstoffreichen, nordexponierten und damit relativ gut vor Austrocknung geschützten Böden handelt. Diesem Buchenwald kann daher vor dem Hintergrund des sich seit den frühen 2010-er Jahren verschärfenden Klimawandels eine bezogen auf seine Fläche hohe quantitative und vor allem auch beständige Bedeutung als CO₂-Fixierer zugesprochen werden. Dies gilt jedenfalls verglichen mit zahlreichen Fichten-reichen Waldbeständen, die massiv unter dem Klimawandel leiden und deren Fähigkeit, CO₂ zu fixieren, bereits stark eingeschränkt, wenn nicht sogar weitgehend erloschen ist.

Mit den in den letzten fünf Jahren aktualisierten und auch verstärkt ambitionierten staatlichen Zielsetzungen der Bundesrepublik und des Freistaats Bayerns zum Klimaschutz lässt es sich nicht vereinbaren, derartige hochwertige Waldbestände zu opfern, die wirksame und vergleichsweise dauerhafte Beiträge zur CO₂-Bindung zu leisten vermögen.

4) Forderung nach künftigem vollständigen Erhalt der Buchenwaldes

Aufgrund

- seines beträchtlichen naturkundlichen Werts als dem Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwälder (Subtyp 9132)“ nach Anhang I der FFH-Richtlinie zugehöriger Buchenwald,
- seiner auf die Flächengröße bezogen hohen Bedeutung als CO₂-Fixierer,
- und seiner Eigenschaft als vermutlich auch künftig gegenüber dem Klimawandel noch relativ belastbarer Waldbestand aufgrund seiner günstigen Standortbedingungen,

fordert der BN, diesen Waldbestand auf Dauer und zur Gänze unverändert zu erhalten. Die Gemeinde Wörthsee sollte sich die Staatsziele zum Klimaschutz der Bundesrepublik und des Freistaats Bayern zu eigen machen und diesen Buchenwald sowie gegebenenfalls weitere für den Klimaschutz besonders geeignete Waldbestände auf ihren Grundstücken ungeschmälert erhalten.

Ersatzlösungen für die teilweise Fällung und die komplette Entwertung dieses Buchenbestands, die eine gleichartige Wirkung der CO₂-Fixierung erst in mehreren Jahrzehnten entfalten können, leisten keinen Ausgleich, der vor dem Hintergrund der gebotenen Dringlichkeit des Klimaschutzes angemessen wäre und ab sofort geleistet werden müsste.

Es kann, wie im vorliegenden Fall, einer sachgerechten Umweltplanung nicht genügen, eine Ausgleichsregelung (dies wurde vom BN nicht im Einzelnen überprüft) vorzulegen, wenn wie im vorliegenden Fall Buchenwälder im mittleren Alter betroffen sind.

Aufgrund ihrer Naturnähe und ihres schon fortgeschrittenen Alters von um die 50 bis 60 Jahre müssen diese Buchenwälder nach der vom Bundesamt f. Naturschutz herausgegebenen „Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands“ (Finck et al. 2017: 186) als „kaum regenerierbar“ eingestuft werden. Es muss von

Regenerationszeiträumen ausgegangen werden, die mit mindestens 50 Jahren anzusetzen sind.

Die Buchenwälder im Vorhabensgebiet sind bei Schädigung oder Zerstörung an anderer Stelle in gleichartiger Form nicht wiederherstellbar; insofern könnte im Fall einer Schädigung durch das Eingriffsgeschehen ein formaler Ausgleich nach dem Regelwerk der Bayerischen Kompensationsverordnung nicht stattfinden, da die Schädigung oder der Verlust dieses Biotoptyps adäquat nicht kompensiert werden kann.

Nach SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011: 585) ist es bei „Undurchführbarkeit von Ausgleichsmaßnahmen“ zu nicht wiederherstellbaren Biotopen „nicht möglich, durch Vornahme von Ersatzmaßnahmen oder –zahlungen zu einer Zulässigkeit der Maßnahme“ gemäß §30 Abs. 3 BNatSchG „zu gelangen“. Es stellt sich die Frage, ob dies bei den vorliegenden Buchenwald-Beständen, die immerhin dem LRT 9130 nach Anhang I der FFH-Richtlinie angehören, der Fall ist. Zu überprüfen ist, ob die Entfernung des Buchenwaldes mit dem Umweltschadengesetz vereinbar wäre. Für den BN gilt als Fazit, dass der Buchenwald an der Südseite der Kuckuckstraße unter allen Umständen von Bau-Vorhaben ausgeklammert bleiben muss.

5) Zitierte Literatur

- BAYLFU (2014): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV), Arbeitshilfe zur Biotopwertliste, verbale Kurzbeschreibungen - Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Abt. 5; 109 S.; Augsburg.
- BAYLFU & LWF (2018): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Stand März 2010. – 220 S.; + Anhang, Augsburg, Freising-Weihenstephan (Homepage: www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/doc/lrt_handbuch_201003.pdf).
- BÜCHLER, E., GROTTENTHALER, W. & KELLER, X. (1976-1977): Standortkundliche Bodenkarte L 7932 Fürstfeldbruck. – Hrsg. Bayer. Geol. Landesamt; München.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BartSchV). – 35 S.; abrufbar auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz (Homepage: www.gesetze-im-internet.de/bartschv_2005/index.html).
- FINCK, P., HEINZE, S., RATHS, U. RIECKEN, U & SSYMAN, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, dritte fortgeschriebene Fassung 2017. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt, 165; 637 S.; Bonn – Bad Godesberg.
- SCHEUERER, M. & AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. – Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz, 165; 372 S.; Augsburg.
- SCHUMACHER, J. & FISCHER-HÜFTLE, P. (2010): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar. – 2. Aufl.; 1043 S.; Kohlhammer-Verlag, Stuttgart.
- TERRABIOTA (2020): Gemeinde Wörthsee, Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet Lebensmittelsortimenter und Wohnen nördlich vom Kuckucksheim. Vorentwurf, Begründung mit Umweltbericht. – Fassung vom 29. April 2020, erhältlich bei der Gemeinde Wörthsee.

TÜXEN, R. (1956): Die heutige potentielle natürliche Vegetation als Gegenstand der Vegetationskartierung. – Angewandte Pflanzensoz., 13: 5-42; Stolzenau/Weser.

Aus allen oben von uns genannten Mängeln sind die auf S.23 des Umweltberichts vorhandene Tabelle und natürlich die daraus folgende „Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsbedarfs“ auf S. 25 deutlich zu korrigieren. Damit ist der Ausgleichsbedarf zu niedrig angesetzt. Wir erwarten eine Berücksichtigung unserer Punkte.

Schlussbemerkung zum Plan Nr. 81

Da die Unterlagen gegenüber der „Frühzeitigen Beteiligung“, außer der Kaminhöhe von 26 m, keine neuen Erkenntnisse bringen, erhalten wir die in unserer Stellungnahme vom 07.06.2022 getroffenen Feststellungen, Anmerkungen und Anregungen voll und ganz aufrecht.

9. Flächennutzungsplanänderung

Die Bearbeitung der 9. Flächennutzungsplanänderung sehen wir als nicht notwendig an, weil mit den gleichen Inhalten, auch den falschen bzgl. Flächengröße, Aufschüttung und Vegetation argumentiert wird wie im BPlan Nr. 81.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Schorn
Kreisvorsitzender

Neben unserer Geschäftsstelle steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:
Günter Schorn, Vorsitzender der BN-Kreisgruppe Starnberg,
Telefon (08158) 3541, E-Mail guenter.schorn@gmx.net

Anhang:

- Luftbilder 63110_0_22 vom 11.11.1963, 72106_2_296 vom 6.8.1972 und 73086_23_103 vom 5.11.1973 werden in Papierform nachgereicht
- Stellungnahme von Dr. Thomas Grünwald, TU Dresden, Institut für Hydrologie und Meteorologie, Lehrstuhl Meteorologie